

# Forderungsdurchsetzung

## Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in der EU



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt in Bremen

Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit EU-ausländischer Gerichtsentscheidungen ist in allen Staaten des heutigen EU-Binnenmarktes ein langer Entwicklungsprozess gewesen. Ausgehend von zunächst bilateralen Staatsverträgen über das so genannte „Brüsseler Abkommen“ aus dem Jahr 1968 bis hin zur aktuell anwendbaren Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) hat sich die Anerkennung und Durchsetzbarkeit von anerkannten Forderungen in der EU stets vereinfacht und verbessert. Der jüngste Entwicklungsschritt ist die vom Rat der EU am 6.12.2012 gebilligte Neufassung der EuGVVO, die in Teilen am 10.1.2014, ansonsten zum 10.1.2015 als verbindliche Verordnung in der EU unmittelbar in Kraft treten wird.

### Entwicklung

#### Staatsverträge

Die Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen sind seit jeher ein schwerwichtiges Problem für die Durchsetzbarkeit deutscher titulierter Forderungen im Ausland. So ist es im weltweiten Geschäftsverkehr nur dann möglich, deutsche Gerichtsentscheidungen im ausländischen Zielland durchzusetzen, wenn ein bilateralen Staatsvertrag oder eine andere Art von Abkommen dies ermöglichen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall, dass ein ausländischer Titel in Deutschland vollstreckt werden soll.

#### EuGVÜ/ LugÜ

Für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften wurde zur Verbesserung dieser Situation zunächst das so genannte „Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 27.9.1968 (EuGVÜ) als ein völkerrechtliches Abkommen geschaffen, das für die damaligen sechs EG-Staaten die gerichtliche Zuständigkeit und die Art und Weise der Vollstreckungen von Entscheidungen in Sachen des Zivil- und Handelsrechts regelte. Dieses Übereinkommen wird auch „Brüsseler Übereinkommen“ genannt, was leicht zu einer Verwechslung mit einem namensähnlichen Nachfolger führen kann. - Für die EFTA-Staaten Island, Norwegen und die Schweiz galt parallel das am 16.9.1988 abgeschlossene und wörtlich weitgehend übereinstim-

mende „Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (kurz: LugÜ).

#### EuGVVO / Brüssel-I-VO

Mit Wirkung vom 1.3.2002 wurde für alle Staaten der EU (mit Ausnahme Dänemarks) die „Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung“ (EuGVVO, auch „Brüssel-I-VO“ genannt) in Kraft gesetzt. Sie wurde als unmittelbar in den Mitgliedstaaten wirkende Verordnung für die inzwischen deutlich vergrößerte EU notwendig, um die Vorschriften über die internationale

- Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen
- und die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Die EuGVVO wird dabei von den nachfolgend genannten grundlegenden Konzepten geleitet.

- **Anknüpfungspunkt:** Rechtsstreitigkeiten, die unter diese Verordnung fallen, müssen einen *Anknüpfungspunkt* an das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten aufweisen, die durch diese Verordnung gebunden sind. Um den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu gewährleisten, sollen die in einem durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat anerkannt und

vollstreckt werden, und zwar auch dann, wenn der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat.

- Der *Gerichtsstand des Wohnsitzes* des Beklagten muss durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind. Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen soll die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung. Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten ausschließlichen Zuständigkeiten muss die *Vertragsfreiheit der Parteien* hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands, außer bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen, wo nur eine begrenzte Vertragsfreiheit zulässig ist, gewahrt werden.
- Das gegenseitige Vertrauen in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft rechtfertigt, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, außer im Falle der Anfechtung, *von Rechts wegen*, ohne ein besonderes Verfahren, *anerkannt* werden. Die *Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung* muss daher *fast automatisch* nach einer einfachen formalen Prüfung der vorgelegten Schriftstücke erfolgen, ohne dass das Gericht die Möglichkeit hat, von Amts wegen

eines der in dieser Verordnung vorgesehenen Vollstreckungshindernisse aufzugreifen.

- **Rechtsbehelf:** Zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte muss der Schuldner jedoch gegen die Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf im Wege eines Verfahrens mit beiderseitigem rechtlichen Gehör einlegen können, wenn er der Ansicht ist, dass einer der Gründe für die Versagung der Vollstreckung vorliegt. Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs muss auch für den Antragsteller gegeben sein, falls sein Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt worden ist.

### Neufassung der EuGVVO

Nach Billigung der Neufassung der EuGVVO durch den Rat der EU am 6.12.2012 kann diese Verordnung zum vorgesehenen Datum (10.1.14/10.1.15) in Kraft treten. Sie wird dann als „Brüssel-Ia-VO“ bezeichnet werden und ist nachlesbar unter VO(EU) Nr.1215/2015, ABl. EU 2012 Nr.L 351,1. Ihr Geltungsbereich wird das Vereinigte Königreich und Irland einbeziehen, und auch für Dänemark wird sie - auf Grundlage des zwischen EU und Dänemark vereinbarten EuGVVO-Parallelabkommens (ABl. EU 2005 Nr.L 299,62) - Geltung erlangen. Im Verhältnis zu den EFTA-Staaten Island, Norwegen und der Schweiz ist das *LugÜ 2007* in der Fassung vom 30.10.2007 ((ABl. EU 2007 Nr.L 339,3) anzuwenden. Auf einige Neuerungen, die durch die EuGVVO hervorgebracht werden, wird nachstehend näher eingegangen.

### Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 1 EuGVVO n.F. befasst sich mit dem sachlichen Anwendungsbereich. Danach ist diese Verordnung in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie gilt insbesondere *nicht* für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*). Sie ist auch *nicht* anzuwenden auf

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren und, ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen,
- die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die EuGVVO n.F. soll also – wie auch schon die bisher geltende EuGVVO – nicht für die *Schiedsgerichtsbarkeit* gelten. Dieser Aspekt wurde während der Reformdiskussion sehr streitig erörtert, blieb jedoch bei der Neufassung der EuGVVO ohne Niederschlag im Verordnungstext. Weiterhin soll die EuGVVO die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht daran hindern, die Parteien gemäß dem einzelstaatlichen Recht an die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen, das Verfahren auszusetzen oder einzustellen oder zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, wenn sie wegen eines Streitgegenstands angerufen werden, hinsichtlich dessen die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Entscheidet ein Gericht eines Mitgliedstaats, ob eine Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte diese Entscheidung ungeachtet dessen, ob das Gericht darüber in der Hauptsache oder als Vorfrage entschieden hat, nicht den Vorschriften dieser Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung unterliegen.

### Internationale Zuständigkeit

Für die internationale Zuständigkeit ist es bei der Neufassung der EuGVVO bei den bisherigen Regelungen geblieben. So sind nach Art. 4 EuGVVO n.F. Personen, die ihren *Wohnsitz* im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind dagegen die für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats maßgebenden Zu-

ständigkeitsvorschriften anzuwenden. Die Ermittlung des Wohnsitzes erfolgt nach den Bestimmungen in Art 62 und 63 EuGVVO n.F.

### Anerkennung und Vollstreckung

In der Neufassung ist die seit langem geplante *Abschaffung des Exequaturverfahrens* wie folgt umgesetzt worden. So bestimmt Art 39 EuGVVO n.F.: „Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, *ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf*“. Der Vollstreckungsschuldner kann aber nach Art 46 EuGVVO n.F. die Verweigerung der Vollstreckung beantragen. Hierfür stehen ihm eine ganze Fülle von in Art 45 EuGVVO n.F. normierte Gründe für die Versagung der Anerkennung zu, etwa

- der Verstoß gegen den *ordre-public*-Vorbehalt
- oder der Fall, in dem dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise *zugestellt* worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte,
- die Entscheidung *mit einer Entscheidung unvereinbar* ist, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist; oder
- die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem *Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs* zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erfüllt.

Die Durchführung der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung folgt dem Recht des zur Vollstreckung er-

suchten Mitgliedstaates, Art 41 EuGVVO n.F. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung. Eine Vollstreckungsklausel wird nicht benötigt. Stattdessen wird über Art 53 EuGVVO n.F. und *Anhang I der EuGVVO* n.F. eine „Bescheinigung“ (4 Seiten lang) eingesetzt, die vom Ur-

spruchsgericht ausgestellt wird und den Bestand und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung bescheinigt.

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens erstreckt sich nach der Neufassung der EuGVVO nun auch auf *öffentliche Urkunden* (Art. 58 EuGVVO n.F.) und *Prozessvergleiche* (Art. 59 EuGVVO n.F.), solange kein Verstoß gegen die Grundsätze des *ordre public* vorliegt (Art 58 Abs.1 Satz 1 EuGVVO n.F.).

*Quellen:*

- VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2001 Nr. L 12, 1.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 Nr.L 351, 1.



## Europäischer Mahnbescheid

### Urteil des EuGH zu Formvorschriften des Mahnverfahrens



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

*Nach einem aktuell ergangenen Urteil des EuGH regelt das Unionsrecht in seiner Verordnung Nr. 1896/2006 abschließend und erschöpfend alle Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen muss. Mit der Verordnung Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399, S. 1). wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt, um grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Verfahrenskosten zu verringern. Die Verordnung bestimmt insbesondere, was ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beinhalten muss.*

#### Sachverhalt

Dem Urteil des EuGH lag folgender Sachverhalt zugrunde. Nach dem polnischen Zivilverfahrensgesetzbuch ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Antragsschrift der Streitwert anzugeben, damit die Gerichtsgebühren berechnet werden können, es sei denn, der Streitgegenstand entspricht einem Geldbetrag. Fehlt diese Angabe, wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Im Jahr 2011 beantragte Frau Szyrocka, wohnhaft in Polen, bei einem polnischen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen die SiGer Technologie GmbH mit Sitz in Deutschland. Dieser Antrag erfüllte jedoch einige nach dem polnischen Recht vorgeschriebene formelle Voraussetzungen nicht, insbesondere nicht diejenige der Angabe des Streitwerts in polnischer Währung, denn die Höhe der Hauptforderung war in Euro angegeben. Außerdem verlangte Frau Szyrocka für die Zeit von einem bestimmten

Datum an bis zur Begleichung der Hauptforderung die Zahlung von Zinsen. Das Bezirksgericht in Wrocław, Polen hat den Gerichtshof daher um Auslegung der Verordnung Nr. 1896/2006 ersucht.

#### Entscheidung

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Verordnung zwar die nach nationalem Recht vorgesehenen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen weder ersetzen noch harmonisieren soll, aber die Einführung eines einheitlichen Instruments zur Beitreibung derartiger Geldforderungen bezweckt. Dieses Ziel würde in Frage gestellt, wenn die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften *weitere Anforderungen* vorsehen könnten, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen müsste. Solche Anforderungen hätten nämlich nicht nur zur Folge, dass die Voraussetzungen für einen derartigen Antrag in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich wären, sondern

auch, dass die Komplexität, die Dauer und die Kosten des Europäischen Mahnverfahrens zunehmen. Der Gerichtshof schließt daraus, dass die Verordnung die Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen muss, erschöpfend regelt.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, in ihrer nationalen Rechtsordnung die Modalitäten des Verfahrens für die Bestimmung der Höhe der Gerichtsgebühren zu regeln, da die nationalen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen nicht vereinheitlicht worden sind. Es steht dem nationalen Gericht daher frei, die Höhe der Gerichtsgebühren nach den für es maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, sofern die danach vorgesehenen Modalitäten nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, und sie nicht an der Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte hindern.



Außerdem urteilt der Gerichtshof, dass die Verordnung Nr. 1896/2006 dem nicht entgegensteht, dass der Antragsteller die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen verlangt. Eine andere Auslegung entspräche dem Gerichtshof zufolge nicht dem Ziel der Verordnung, da sie geeignet wäre, die Dauer und die Komplexität des Europäischen Mahnverfahrens sowie dessen Kosten zu erhöhen und einen Antragsteller davon abzuhalten, ein solches Verfahren einzuleiten, indem sie ihn veranlasst, stattdessen auf die nationalen Verfahren zurückzugreifen, bei denen er sämtliche Zinsen erlangen kann. Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass alle materiellrechtlichen Fragen, darunter Fragen nach der Art der Zinsen, die im Rahmen dieses Verfahrens verlangt werden können, grundsätzlich unter das Recht fallen, das für die Rechtsbeziehung gilt, aus der die fragliche Forderung entstanden ist.

Schließlich stellt der EuGH fest, dass unter Umständen (wie sie im zu entscheidenden Fall vorlagen) der Inhalt dieses Formblatts den besonderen Umständen der Sache anzupassen ist, so dass das nationale Gericht die konkreten Einzelheiten für das Ausfüllen dieses Formblatts bestimmen darf. Dies setzt allerdings voraus, dass der Schuldner anhand des so ausgefüllten Formblatts zum einen ohne jeden Zweifel die Entscheidung entnehmen kann, dass er die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen zu zahlen hat, und dass er zum anderen den Zinssatz sowie den Zeitpunkt, ab dem er Zinsen zahlen soll, klar erkennen kann.

**Quelle:**

EuGH Urteil C-215/11 vom 13.12.2012, Iwona Szyrocka / SiGer Technologie GmbH

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=131803&pageIndex=0&dclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3069752>



# Erstattungs Voraussetzungen in der Antidumping-Grundverordnung

## Präzisierung der Voraussetzungen durch das EuG-Urteil „LIS GmbH Licht Impex Service“



Von Kai Henning Felderhoff, Universität Münster

Die Erstattung von Antidumpingzöllen wird in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit Art. 236 ZK gesehen, was etwa die 2012 ergangene EuGH-Entscheidung „CIVAD“ belegt. Eine weitere Erstattungs Vorschrift, die bisher in der Rechtsprechung eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat, ist in Art. 11 Abs. 8 AntidumpingVO enthalten. Das Urteil des Europäischen Gerichts in der Rechtssache T-269/10, „LIS GmbH Licht Impex Service“ liefert einige Klarstellungen in Bezug auf diese Norm.

### Struktur von Art. 11 Abs. 8 AntidumpingVO

Art. 11 Abs. 8 AntidumpingVO (Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. EU 2009 Nr. L 343/51) ist in vier Unterabsätze unterteilt.

Der erste Unterabsatz legt die Grundsituation eines Erstattungsfalls nach der AntidumpingVO fest. Zu beachten ist hierbei, dass nur Einführer als Erstattungs berechtigte erfasst werden und es nur um die Ermittlung der Dumpingspanne geht. Weitere Faktoren wie die Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Union, die Kausalität zwischen Dumping und Schädigung sowie das Unionsinteresse bleiben hier außer Betracht.

Unbeschadet ... kann ein Einführer die Erstattung der erhobenen Zölle beantragen, wenn nachgewiesen wird, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Zölle entrichtet wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende Zoll ist.

Unterabsatz 2 legt fest, dass der Einführer einen Erstattungsantrag an die Kommission stellen muss und dieser durch den Einfuhrmitgliedstaat zu übermitteln ist. Zudem ist eine Einreichungsfrist von sechs Monaten ab der Festsetzung der Antidumpingzölle geregelt.

In Unterabsatz 3 sind die Anforderungen an die vom Antragsteller beizufügenden Unterlagen und Nachweise ent-

halten. Praktisch laufen die Nachweispflichten auf ein erneutes Aufrollen des Untersuchungsverfahrens zur Feststellung des Dumping hinaus:

Ein Antrag auf Erstattung gilt nur als hinreichend durch Beweise begründet, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Antidumpingzöllen und alle Zollbelege für die Berechnung und Entrichtung dieses Betrags enthält. Dazu gehören auch Nachweise zu den Normalwerten und den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft während eines repräsentativen Zeitraums für die Ausführer oder Hersteller, für die die Zölle gelten. Ist der Einführer mit dem betroffenen Ausführer oder Hersteller nicht geschäftlich verbunden und stehen diese Informationen nicht sofort zur Verfügung oder ist der Ausführer oder der Hersteller nicht bereit, dem Einführer diese Informationen zu erteilen, so enthält der Antrag eine Erklärung des Ausführers oder des Herstellers, wonach die Dumpingspanne nach Maßgabe dieses Artikels verringert oder beseitigt worden ist und die einschlägigen Nachweise der Kommission übermittelt werden. Werden diese Nachweise von dem Ausführer oder dem Hersteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt, so wird der Antrag abgelehnt.

Unterabsatz 4 schließlich beschreibt die Entscheidungsfindung durch die Kommission. Zu beachten ist hierbei, dass die Erstattung normalerweise innerhalb von 12 Monaten und auf keinen Fall später als 18 Monate nach Stellung des hinreichend begründeten Erstattungsantrags zu erfolgen hat. Die Erstattung wird dann normalerweise vom betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von 90 Tagen nach der Kommissionsentscheidung gezahlt.

Weitere allgemeine Grundsätze zum Erstattungsverfahren gemäß Art. 11